Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.A. International Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 21.01.2019

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2025

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetze (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 2
§ 4 Leistungspunkte 3
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch 4
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen 5
§ 8 Praktisches Studiensemester 5
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 5
§ 10 Zeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 6

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Das Ziel des Bachelorstudienganges International Management ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte, betriebswirtschaftliche Instrumentarium, insbesondere im Bereich des internationalen Managements anwenden können. [2]Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. [3]Die Praxisausbildung und internationale Ausrichtung werden insbesondere durch ein Hochschulsemester an einer ausländischen Partnerhochschule sowie ein praktisches Studiensemester im Ausland sichergestellt.

(2) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, hochqualifizierte Tätigkeiten auszuüben und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und einer weiteren Fremdsprache neben Englisch werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert.

(3) [1]Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Wirtschaftsenglisch eine weitere Fremdsprache. [3]Ein Hochschulsemester und das praktische Studiensemester müssen zwingend im Ausland absolviert werden. [4]Rund die Hälfte der Lehrveranstaltungen findet in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache statt. [5]Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des verpflichtenden theoretischen Auslandsemesters und des verpflichtenden Auslandspraktikums. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester; sowohl ein theoretisches Studiensemester als auch das praktische Studiensemester sind gemäß Abs. 3 im Ausland abzuleisten. [5]Um eine intensive Auslandserfahrung sicherzustellen, wird dringend empfohlen, das theoretische und das praktische Auslandssemester en bloc, d.h. innerhalb eines Jahres abzuleisten.

(2) [1]Ab dem vierten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt auswählen. [2]Die Wahl des Studienschwerpunktes muss zu Beginn des dritten Studiensemesters erfolgen.

(3) [1]Die Studierenden müssen einen Nachweis eines theoretischen Hochschulsemesters im nicht-deutschsprachigen Ausland mit einer normalen Semesterbelastung mit mindestens 15 ECTS sowie einen Nachweis über ein Auslandspraktikum mit einer normalen Semesterbelastung über mindestens 15 ECTS im nicht-deutschsprachigen Raum erbringen. [2]In Ausnahmefällen, in denen Studierende das theoretische Hochschulsemester im Ausland aus von ihnen nicht zu vertretenen Gründen nicht durchführen können, kann ein entsprechendes Hochschulsemester an der Technischen Hochschule Ingolstadt absolviert werden. [3]Das Auslandspraktikum kann ausnahmsweise auch im deutschsprachigen Raum erbracht werden, sofern die Studierenden das Praktikum im Ausland aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführen können oder die Hochschulzugangsberechtigung im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben wurde; ein Bezug zum Auslandsgeschäft außerhalb des deutschsprachigen Raums muss gewährleistet sein (z.B. durch eine Tätigkeit in den Bereichen Export, Internationale Steuern, Internationales Marketing, International Finance). [4]Über das Vorliegen nicht zu vertretender Gründe nach Satz 2 und 3 entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt. [2]Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. [3]Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch das Modulhandbuch ergänzt.

(2) Die Studienschwerpunkte sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen

nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. [1]Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. [2]Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(4) Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung in der Anlage in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Sprach- und Sozialkompetenz,
5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Nachhaltigkeitskompetenz,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wird,
7. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
10. Studienablaufpläne.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem vierten und fünften Studiensemester voraus.

§ 8
Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts, das gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren ist, umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
2. sowohl das theoretische Studiensemester im Ausland als auch das praktische Studiensemester im Ausland mit Erfolg abgeleistet wurden.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A." verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen. [3]Studierende im Studiengang International Management, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.06.2012 in der jeweils geltenden Fassung ab. [4]Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Studien- und Prüfungsordnung unterfällt, die Technische Hochschule Ingolstadt verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 21.01.2019, des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.05.2019 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, StmWK vom 10.07.2019, Az.: H.7-H3444.IN.30/3/3 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 18.07.2019

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 19.07.2019 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.07.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.07.2019.